



Antrag auf Mitgliedschaft

Auszüge von Artikeln

Artikel 3 - Zweck

¹ Die Gesellschaft bezweckt die Förderung des wirtschaftlichen Interesses ihrer Mitglieder im Kauf und Verkauf von Holz und deren Derivate.

² Sie verfolgt ebenfalls als Verbandszweck die Vertretung, die Verteidigung und die Förderung der Interesse der Waldeigentümer. Sie kann mit ähnlichen Organisationen zusammen arbeiten.

³ Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften in der Schweiz und im Ausland gründen. Sie kann sich an jeglicher Gesellschaft beteiligen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen. Sie kann Darlehen oder Garantien an ihre Mitglieder oder an Dritte gewähren, falls dies die Interessen der Gesellschaft fördert.

Artikel 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

Jeder Waldeigentümer kann Mitglied werden als :

- a) Natürliche Person;
- b) Öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Können auch Mitglieder werden :

- c) Die Organisationen oder Unternehmen, die der Verfolgung der Genossenschaftszwecke dienlich sind. ;
- d) Die Forstunternehmer, die Mitglied ihrer Berufsvereinigung sind.

Jedes Mitglied entrichtet ein Jahresbeitrag zur Deckung der Vereinstätigkeiten. Von diesem Beitrag ist dasjenige Mitglied dispensiert, welches bereits einem kantonalen Waldverband angeschlossen ist.

Jedes Mitglied fügt sich den Statuten und befolgt die Beschlüsse der Organe der Gesellschaft.

Artikel 6 - Anteile

Das Kapital setzt sich aus der Summe der von den Mitgliedern gezeichneten Anteilen zusammen.

Der Anteil beträgt zweihundertfünfzig Franken. Er ist nominativ und kann ohne die schriftliche Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtsgültig abgetreten werden.

Natürliche Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften

Jedes Mitglied muss einen Anteil pro angestammte Tranche von fünfzig m³ seines Hiebsatzes gemäss Bewirtschaftungsplan zeichnen, mindestens aber eine und höchstens sechzig.

Für die Mitglieder, deren Bewirtschaftungsplan seit mehr als 15 Jahren nicht revidiert wurde, gilt die dem kantonalen Amt für Wald, gemeldete Verwertungsmöglichkeit.

Die Mitglieder, die keinen Bewirtschaftungsplan erstellen müssen, zeichnen einen Anteil.

Organisationen und Unternehmungen

Jedes Mitglied muss einen Anteil pro angestammte Tranche von fünfzig m³ seines Hiebsatzes gemäss Bewirtschaftungsplan zeichnen, mindestens aber eine und höchstens sechzig, nach Abzug des Hiebsatzes der Eigentümer als Einzelmitglieder.

Forstunternehmer, die nicht Waldbesitzer sind

Das Minimum beträgt ein Anteil, das Maximum sechzig Anteile.



Antrag auf Mitgliedschaft

Der Unterzeichnende ersucht, die Mitgliedschaft im Wald, eine Genossenschaft von Eigentümern und Holzfäller. In Übereinstimmung mit den Statuten und nach den Möglichkeiten seiner Waldfläche Wald, stimmte er zu:

..... Aktien CHF 250.-- : CHF

Sobald die Zahlung eingegangen ist, eine Mitgliedschaft Zertifikat vergeben werden.

Name :

Adresse : Ort :

No tél. : No Fax :

Website : No TVA :

E-mail :

Zulässige jährliche M3 :m3 Hectares : ha

Girokonto : Konto IBAN :

Adresse für die Zahlung (Bank):

.....

Datum : Unterschrift :

Bitte zurücksenden an : La Forestière, Rte de la Chocolatière 26, Case postale 29,
1026 Echandens, Tél. 021/706 50 20, Fax 021/706 50 29, e-mail info@laforestiere.ch